

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung Bad Freienwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juni 2022

Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim in 16259 Bad Freienwalde beantragt für die Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG für das Wasserwerk Bad Freienwalde, im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 14.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die beantragte Erhöhung der Grundwasserfördermenge wird der Absenkungstrichter minimal vergrößert. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind vernachlässigbar klein. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Sonnenburger Wald und Ahrendskehle“ sind nicht gegeben, da eine Interaktion zwischen der Vegetation und dem Grundwasser aufgrund der großen Flurabstände von 10 bis 50 m ausgeschlossen werden kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)